

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.08.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/16/0075

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/07/0269 E 23. April 2014 RS 2

Stammrechtssatz

Das Feststellungsverfahren nach § 10 AISAG 1989 ist gesetzlich als Antragsverfahren gestaltet, in welchem die antragstellende Partei mit ihrem Feststellungsbegehren den Verfahrensgegenstand dadurch abgrenzt, dass die Behörde jene Tatbestandsvoraussetzung der Beitragspflicht nach dem AISAG 1989 festzustellen hat, deren Feststellung von der antragstellenden Partei im Feststellungsantrag begehrt wurde, und nicht mehr (vgl. E 26. Juli 2012, 2010/07/0215).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2015/16/0076 B 26. August 2015